

3. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 27.11.2018

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1 und Abs. 3, 58 Abs. 1 Satz 1, 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 BayHSchG und § 6 Abs. 1 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München erlässt die Katholische Stiftungshochschule München nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

1. Es wird folgender § 19 a neu eingefügt:

„§ 19 a Digitale Prüfungen:

- (1) Referate, Präsentationen, Kolloquien, mündliche Prüfungen sowie mündliche Teile einer Prüfungsart/Prüfungsform können auch in digitaler Form durch computergestützte bzw. elektronische Medien erfolgen.
- (2) Als Prüfungsform/Prüfungsart kann auch eine Take-Home-Prüfung festgelegt werden. Unter einer Take-Home-Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin/dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit und ohne Aufsicht zu erfolgen hat. Die Ausgabe, die Bearbeitung und die Abgabe der Prüfungsaufgabe erfolgen elektronisch. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. Die Prüferin/der Prüfer legt die Bearbeitungszeit sowie Ausgabe- und Abgabezeitpunkt für die Take-Home-Prüfung fest. Wird die Take-Home-Prüfung nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als nicht bestanden.
- (3) Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem digitalen Prüfungssystem vertraut zu machen.
- (4) Die eindeutige Identifikation der Prüfungsteilnehmerin bzw. des Prüfungsteilnehmers (z.B. mittels Personalausweis oder Pass) muss sichergestellt werden. Auch müssen ausreichende Maßnahmen gegen Betrugsversuche durchgeführt werden, indem insbesondere während der gesamten Prüfung das Mikrophon geöffnet bleiben sollte. Das Prüfungsgeschehen ist zu protokollieren.

2. Es wird folgender § 19 b neu eingefügt:

„§ 19 b Erweiterte Befugnisse der Prüfungskommission im Wintersemester 2020/2021 aufgrund der Corona-Krise

- (1) Abweichend von den in den Studien- und Prüfungsordnungen den jeweiligen Modulen zugewiesenen Prüfungsarten/Prüfungsformen sind im Wintersemester 2020/2021 für den Abschluss der jeweiligen Module alle in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung genannten Prüfungsarten/Prüfungsformen zulässig. Die Änderung der Prüfungsarten/Prüfungsformen Hausarbeit und Seminarbericht in andere Prüfungsarten/Prüfungsformen ist nicht zulässig; sofern die Studien- und Prüfungsordnung für ein Modul mehrere Prüfungsarten/Prüfungsformen zur Auswahl vorsieht, soll auch unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des § 19 a eine Prüfungsart/Prüfungsform gewählt werden, die keine gleichzeitige Präsenz der Prüfer und der zu Prüfenden erfordert. Die Prüfungsart/Prüfungsform und deren Umfang muss den Studierenden durch die Lehrenden in der jeweiligen Lehrveranstaltung bis spätestens 16.10.2020 bekannt gegeben werden.
- (2) Die Prüfungskommission kann die Voraussetzungen für den Eintritt in den nächsten Studienabschnitt aus dem Wintersemester 2020/2021 ins Sommersemester 2021 senken.
- (3) Die Prüfungskommission kann weitere Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen zulassen, um Härten, die durch die Corona-Krise bedingt sind, im Wintersemester 2020/2021 zu vermeiden.“

§ 2

**3. Satzung zur befristeten Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung
vom xx.xx.xxxx**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Oktober 2020 in Kraft und am 14. März 2021 außer Kraft.

Diese Satzung wird auf Grund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom 09.07.2020 und der Genehmigung des Präsidenten vom 13.10.2020

und

der Genehmigung des Stiftungsrats der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom _____

und

des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom xx.xx.xxxx ausgefertigt.

München, den _____

Prof. Dr. Hermann Sollfrank

Präsident

Diese Satzung wurde am xx.xx.xxxx in der Hochschule in der Abteilung München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am xx.xx.xxxx durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der xx.xx.xxxx.